Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 64 (1977)

Heft: 21

Rubrik: Aus Kantonen und Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus Kantonen und Sektionen

Zürich:

Der neue Lehrplan für den Haushaltunterricht an der Oberstufe der Volksschule

Auf Frühjahr 1978 tritt der neue, im März 1977 vom Erziehungsrat genehmigte Lehrplan für den Haushaltunterricht an der Oberstufe in Kraft. Er ersetzt denjenigen von 1961. Eine Überarbeitung dieses Lehrplanes drängte sich auf, nachdem derjenige der Sekundarschule im August 1972 und die Stundentafel der Realschule im November 1973 revidiert worden waren.

Zur Anpassung des neuen Lehrplanes an die bereits festgelegten Stundenzahlen und zur Überprüfung der Bestimmungen für die Oberschule setzte der Erziehungsrat im Mai 1975 eine sechsköpfige Kommission ein. Wegleitend für die Neuregelung war einmal der Bericht der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion über die Zielvorstellungen für eine den Zeiterfordernissen Rechnung tragende Haushaltführung, die an einer Tagung in Weesen in klar formulierten Thesen niedergelegt worden war. Im weitern dienten zwei Publikationen der Frauenschule Basel über die hauswirtschaftliche Bildung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen als Arbeitsgrundlage.

Der Haushaltunterricht ist an der Oberschule und an der Realschule obligatorisches Unterrichtsfach für Mädchen. Er umfasst in den ersten und zweiten Klassen der Oberschule vier obligatorische Wochenstunden, in der dritten Klasse noch drei, wobei auf dieser Schulstufe den Knaben in der zweiten und dritten Klasse ebenfalls drei fakultative Stunden eingeräumt werden. In der Realschule sind es wöchentlich drei Stunden. In der dritten Sekundarklasse ist er Mädchen und Knaben als Freifach für wöchentlich drei Stunden anzubieten; die Erklärung zum Obligatorium für Mädchen bleibt hier den einzelnen Gemeinden vorbehalten. Der Unterricht an den Sonderklassen richtet sich nach den für Normalklassen geltenden Vorschriften des Lehrplanes, sofern nicht körperliche Behinderung oder besondere geistige Eigenart der Schüler Abweichungen bedingen.

Lernziele

Eine Neugewichtung der Haushaltsaufgaben in ihrer unmittelbaren sozialen und wirtschaftlichen Verknüpfung drängte sich auf aus der Tatsache, dass heute 60 Prozent des Bruttosozialproduktes (1974: 82 Mia. Fr.) in den Haushalten ausgegeben werden, neue Konsumgewohnheiten das Marktverhalten bestimmen und die Frau vermehrt ausserhäuslich tätig ist. Im neuen Lehrplan erhält der Haushalt demnach die Wertung als wesent-

licher Teil unserer Volkswirtschaft, als zentraler Ort der sozialen Begegnung und als wichtigster Erfahrungsbereich des Kindes wie auch als persönlicher Lebensbereich jedes einzelnen, in dem er die Entscheidungsgewalt hat.

Auf diese wirtschaftliche und soziale Verknüpfung baut nun der neue Grundunterricht im hauswirtschaftlichen Bereich auf. Die Haushaltschule ist bestrebt, in lebensnahen Unterrichtssituationen anhand von praktischen Beispielen den Schüler ins wirtschaftliche Denken einzuführen und ihn zu befähigen, in seinem persönlichen Lebensbereich Entscheidungen zu treffen, die für ihn und seine Umgebung wie für die zwischenmenschlichen Beziehungen in Familie und Gemeinschaft von Bedeutung sind.

Die Grundausbildung erstreckt sich über die Gebiete Haushaltführung, Ernährung, Wohnen, Kleidung und Hygiene mit entsprechender Rohstoffund Materialkunde. Von übergeordneter Bedeutung in der Haushaltführung ist der traditionelle Einsatz von Zeit, Kraft und Geld; ihm wird im Unterricht Priorität eingeräumt, da er exaktes Planen, Entscheiden und Kontrollieren und dadurch einen reibungslosen Haushaltablauf ermöglicht. Der neuzeitliche Unterricht soll die Schülerinnen befähigen, ihren Haushalt später auf diesen drei Eckpfleiern aufzubauen.

Die Verbrauchererziehung im Mittelpunkt

Konsumentenschutz ist heute zu einem Politikum geworden. Er kann nur wirksam herbeigeführt werden durch Erziehung des Konsumenten zu einer marktbewussten Haltung. Die dazu erforderliche Planung, Entscheidung und Kontrolle in Abwägung der Haushaltinteressen am Markt und derjenigen des Marktes am Haushalt ist im neuen Lehrplan als integrierender Bestandteil der Grundausbildung zugeordnet, denn dieses Abwägen und Vergleichen erstreckt sich auf alle hauswirtschaftlichen Bereiche. Letztlich geht es um die Frage, wo der Haushalt als Konsument die Marktchancen nützen soll oder wo er mit Vorteil selber Produzent wird, dann, wenn es um das Gleichgewicht der Budgetbalance, einen bewussten Umweltschutz und um Schonung der Rohstoffe und der Energien geht.

Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte

Die Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte haben sich auf die Gebiete Wirtschaftskunde, Wohnlehre, Wohn- und Arbeitsphysiologie verlagert. Für die Weiterbildung sind Blockkurse geschaffen worden. Ein erster über Konsumentenerziehung, Konsumentenfragen und Konsumentenschutzbestimmungen hat bereits im Mai stattgefunden. Die Kursstoffe sollen in den Schulalltag integriert werden, um den neuen Plan, der vorderhand das Gerüst geschaffen hat,

zum Leben zu bringen. Entsprechende Lehrmittel für einen flexiblen und ausbaufähigen Unterricht sind bereits geschaffen. (NZZ Nr. 233)

Zürich:

Oekumenischer Religionsunterricht?

Der Evangelisch-reformierte Kirchenrat des Kantons Zürich antwortet in einer Vernehmlassung auf den Zwischenbericht der Zürcher erziehungsrätlichen Kommission zur Neuregelung des BS-Unterrichts (BS=Biblische Geschichte und Sittenlehre) auf der Oberstufe der Volksschule. Nach Auffassung des Kirchenrates lebt die zürcherische Volksschule von Grundwerten, welche im biblisch-christlichen Glauben wurzeln. Deshalb gehöre es zu den Aufgaben der Volksschule, den Inhalt und Gehalt der biblisch-christlichen Überlieferung vertrautzumachen und die Fragen nach dem Sinn des Lebens in den Zusammenhang mit der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu stellen. Seit jeher erteilen reformierte Pfarrer und besonders ausgebildete Lehrer den BS-Unterricht auf der Oberstufe der Volksschule. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche anerkennt diesen Unterricht und hat ihn als Vorbedingung für Konfirmandenunterricht und Konfirmation erklärt. Heute aber erweist sich diese Regelung als Benachteiligung der römisch-katholischen Kinder. Nach Ansicht des Evangelisch-reformierten Kirchenrates muss eine Neuregelung darauf abzielen, dass auch die Schüler römisch-katholischer Konfession den schulischen BS-Unterricht an der Oberstufe besuchen und dass Pfarrer und Fachlehrer römisch-katholischer Konfession den BS-Unterricht erteilen können. Der Kirchenrat gibt dabei dem konfessionell-kooperativen (ökumenischen) Unterricht den Vorzug, bei dem die konfessionellen Besonderheiten in den Hintergrund treten. Daneben ist sowohl die evangelisch-reformierte als auch die römisch-katholische Kirche auf einen eigenen kirchlichen Unterricht angewiesen.

Sollte ein ökumenischer Religionsunterricht heute noch nicht möglich sein, so würde der Kirchenrat dennoch auf eine Gleichstellung der römischkatholischen Kinder tendieren, dergestalt, dass der BS-Unterricht nach Konfessionen getrennt erteilt würde. Sollte die römisch-katholische Kirche im jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht in der Lage sein, durch aktive Mitarbeit am schulischen BS-Unterricht mitzuwirken, so wäre am Status quo festzuhalten, d. h. die Aufgabe wäre weiterhin von der evangelisch-reformierten Kirche allein wahrzunehmen. Die dadurch weiter andauernde Ungleichheit würde allerdings der Evangelisch-reformierte Kirchenrat des Kantons Zürich bedauern - dies nicht zuletzt im Blick auf den gemeinsamen Auftrag der Kirchen.

(«Vaterland» Nr. 204, 2. 9. 77)

Neuenburg:

Gleicher Lohn für Lehrerinnen und Lehrer!

Eine Lehrerin darf für die gleiche Arbeit nicht mit einem kleineren Gehalt als ihr männlicher Kollege entlöhnt werden: Das Bundesgericht in Lausanne entschied dies in Beurteilung einer staatsrechtlichen Beschwerde einer Neuenburger Lehrerin, die 1800 Franken pro Jahr weniger verdient als ein Lehrer in der gleichen Stellung. Für das Bundesgericht ist eine solche Unterscheidung nach Geschlecht ein Verstoss gegen die in der Bundesverfassung verankerte Rechtsgleichheit. Da die weiblichen Lehrkräfte meistens in der Unterstufe eingesetzt würden, wo die Stundenpläne für die kleinen Kinder eine geringere Stundenzahl vorsähen, würden die Lehrerinnen aus diesem Grund häufig zwei Stunden weniger in der Schule arbeiten. Im Kanton Neuenburg erfolgt die Unterscheidung in der Entlöhnung aber im wesentlichen nach dem Geschlecht, was nach Ansicht des Bundesgerichts in diesem Zusammenhang nicht angängig ist.

Verschiedene Lehrer- und Lehrerinnenorganisationen, der VPOD und Frauenorganisationen haben sich vom Urteil des Bundesgerichts, das einer Neuenburger Lehrerin den gleichen Lohn wie ihren männlichen Kollegen zugesteht, erfreut gezeigt. Der Erziehungsdirektor des Kantons Neuenburg, François Jeanneret, wollte sich zum Urteil im jetzigen Zietpunkt noch nicht äussern, da die schriftliche Urteilsbegründung noch aussteht.

Das Bundesgerichtsurteil von Lausanne ist die Folge eines Beschlusses des Frauenkongresses von 1975 in Bern. Damals, im Jahr der Frau, wurde in einer Diskussionsrunde auf die teilweise noch unterschiedliche Entlöhnung von Mann und Frau hingewiesen. Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) beschloss darauf, mit der Neuenburger Lehrerin einen Präzedenzfall zu schaffen. Das Urteil wird deshalb nun auch vom BSF begrüsst. Die Geschäftsführerin des Bundes, Frau Hanni Gaugel, ist der Meinung, dass man damit dem grossen Anliegen «gleicher Lohn für Frau und Mann in allen Berufen» einen grossen Schritt näher gekommen ist. «Wir hoffen, es werde Wirkung haben», meinte Frau Gaugel.

Ein Sprecher des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) findet, man müsse nun auch schauen, dass die Diskriminierung der Frau nicht in der Stellenbezeichnung stattfinde, es komme noch häufig vor, dass Frauen nicht in gleiche Stellungen aufsteigen können wie Männer.

Auch der Präsident des Westschweizerischen Lehrervereins «zieht den Hut von der Leistung des BSF» und will, wie auch der Schweizerische Lehrerinnenverein, dafür sorgen, dass dieses Urteil in allen Kantonen respektiert wird.